

erschien, in dem vom verkommenen Impressionismus die Rede war, gleichzeitig mit zwei begeisterten Artikeln von Lehms und Singer über die 20 impressionistischen Ägyptenbilder Elovogts, die einen neu-geschaffenen Saal der Dresdner Galerie füllen. Darum beweisen auch die (schon von Komme Nissen benutzten) Äußerungen von Künstlern und Kunstgelehrten nichts, die Fechner zur Stütze seiner Ansicht am Schlusse abdruckt. Audiatur et altera pars! Auf Seite 18 heißt es: »Gibt es denn überhaupt eine internationale Kunst? Wohlgermerkt, die Wertschätzung guter Kunst ist international; Kunst aber kann nur wirklich gut sein, wenn sie ihrem Wesen nach national ist.« Das klingt sehr überzeugend, verbirgt aber eins der schwierigsten Probleme der Kunstbetrachtung. An ähnlichen Fragen ist die Schrift reich und die frische Art immerhin zu bewundern, mit der sie vom Verfasser aufgerollt werden. So wollen wir dem geschätzten Künstler wünschen, daß er, der seit einem Menschenalter den Kampf gegen das undeutsche Wesen in der Kunst führt (Seite 61), in seiner Erwartung der kommenden Kunst nicht enttäuscht wird.

Julius Brann.

Kleine Mitteilungen.

Kriegspostkarten und -Wilderbogen. — In den »Leipziger Neuesten Nachrichten« lesen wir folgende amtliche Auslassung: Nach einer Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps haben von jetzt ab nicht mehr die Hersteller, sondern nur die Verleger von Kriegspostkarten und -Wilderbogen die Pflicht, ihre Muster der zuständigen Zensurbehörde vorzulegen. Zuständig ist für jeden Verleger die Zensurbehörde, in deren Verwaltungsbereich er seinen Wohnsitz hat, also für die in Sachsen wohnenden Verleger das Ministerium des Innern. Die einmal getroffene Entscheidung einer Zensurbehörde außerhalb Sachsens ist für Sachsen bindend. Im übrigen bleiben die in der Bekanntmachung der Kommandierenden Generale vom 9. April 1915 getroffenen Bestimmungen in Kraft.

Bei dieser Gelegenheit sei anderweit noch auf folgendes hingewiesen: Alle Muster sind dem Ministerium des Innern doppelt und mit Freiumschlag zur Rücksendung einzureichen. Von genehmigten Entwürfen aber müssen, sobald die Verleger im Besitz der Druckstücke sind, Belegmuster unter Angabe der Registrationsnummer eingesandt werden.

Ein zwölfjähriger Bücherdieb. — Als eines Tages die drei kleinen Söhne eines in der Friedrichstraße wohnenden Schneidermeisters unter Führung des ältesten, des Untertertianers L., über den Hof des Wohnhauses gingen, trafen sie, so berichtet das »Berliner Tageblatt«, dort auf eine Kaze, die ängstlich vor ihnen flüchtete und in großen Sähen in den offenstehenden Keller sprang. Die Jungen eilten nach und ließen sich in den Kellerräumen zu einer Handlung verleiten, die dem schon über zwölf Jahre alten Untertertianer Stanislaus L. eine Anklage wegen Einbruchsdiebstahls eingetragen hat. Die Knaben bemerkten in einem wenig widerstandsfähigen Lattenverschlag eine Kiste, die ihre Neugierde erweckte. Sie machten eine Latta locker und krochen durch die Öffnung. Als sie den Deckel von der Kiste gewaltsam entfernt hatten, fanden sie darin etwa 50 bis 60 Bücher vor. Es waren Sammelwerke, die ein im Hause wohnender, zu den Fahnen einberufener Schriftsteller mühsam zusammengebracht hat und während seiner Abwesenheit an jener Stelle im Keller aufbewahren wollte. Die Bücher stellten einen Wert von etwa 600 M. dar. Der Angeklagte, der von diesem Werte keine Ahnung hatte, schleppte die Bücher in seine Wohnung, um sie, wie er glaubhaft versicherte, den Soldaten zuzusenden und ihnen damit eine Freude zu bereiten. Der Staatsanwalt und der Gerichtshof ließen Milde walten. Der Angeklagte wurde zu einer Woche Gefängnis verurteilt und ihm bedingte Begnadigung in Aussicht gestellt. Der bestohlene Schriftsteller hat den größten Teil seines Bücherschatzes wiedererhalten.

sk. Deutsche Gläubiger englischer und französischer Firmen dürfen sich während des Krieges an deren inländisches Vermögen halten! Urteil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1915. (Nachdruck verboten.) — Das Reichsgericht hat jetzt durch eine grundsätzliche Entscheidung auf dem ganz neuen Rechtsgebiete der Zwangsverwaltung des im Inlande befindlichen feindlichen Privatvermögens die wichtige Rechtsfrage bejaht, ob Forderungen deutscher Gläubiger, die das ausländische Hauptgeschäft betreffen, gegenüber dem Zwangsverwalter des Inlandvermögens auch dann einlagbar sind, wenn die fragliche Forderung an sich nichts mit der beaufsichtigten Inlandsunternehmung zu tun hat.

Die Berliner Firma L. hatte eine Wechselforderung über 4110 M. gegen die Pariser Firma D. Um zu ihrem Gelde zu kommen, erhob sie gegen den Berliner Bankier M., der gemäß der in Betracht kom-

menden Bundesratsverordnung durch Erlaß des Handelsministers zum Zwangsverwalter des in Deutschland befindlichen Vermögens des französischen Hauses bestellt ist, die klagweise Forderung auf Zahlung der Wechselforderung aus dem Inlandsvermögen. Das Landgericht Berlin I gab der Klage statt; das Kammergericht wies sie als Berufungsinstanz ab; das Reichsgericht erkannte auf die Revision der Klägerin die Klage wiederum für gerechtfertigt an, aus folgenden Gründen:

Der Zahlungsanspruch steht außer Zweifel. Fraglich ist aber, ob gegen den Zwangsverwalter auf Auszahlung aus dem verwalteten Vermögen geklagt werden darf, ob also der Zwangsverwalter »passiv legitimiert« ist. Im Gegensatz zum Berufungsrichter ist dies zu bejahen. Über die Befugnisse des Zwangsverwalters besagt § 2 der Bundesratsverordnung: »Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Er kann das Unternehmen ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken.« Aus weiteren Bestimmungen ist zu entnehmen, daß die Verordnung eine Ansässigkeit der französischen Unternehmung im Inlande nicht zur Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit hat. Gegenstand der zwangsweisen Verwaltung ist danach die gesamte von ihr betroffene Unternehmung, ein Güterkomplex als ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, ohne Rücksicht auf den Sitz der Unternehmung, soweit ein von Deutschland eingeleiteter Zwangsverwalter die Verwaltung des fremden (ausländischen) Gutes auszuüben vermag, also insoweit, als der betroffene Güterkomplex der inländischen Herrschaft tatsächlich unterliegt und die fremde Unternehmung rechtsgeschäftlich in Deutschland tätig gewesen ist. Bezüglich dieses Komplexes ist der bestellte Verwalter während der Dauer der Verwaltung zu allen Rechtshandlungen befugt. Dieser Befugnis muß notwendig die Pflicht zur Vertretung gegenüberstehen. Wenn der Zwangsverwalter die Unternehmung fortführen oder auch auflösen kann, so gehört zu alledem notwendigerweise, daß der Zwangsverwalter auch die Schuldverbindlichkeiten zu berücksichtigen und zu tilgen hat. Nur dann kann auch der Vorschrift ordnungsmäßig genügt werden, daß sich ergebende Überschüsse zu verteilen sind. Da es sich um Vergeltungsmahregeln handelt und infolge der feindlichen Zahlungsverbote von den feindlichen Schuldner vorderhand keine Befriedigung der deutschen Gläubiger in Aussicht steht, muß es diesen gestattet sein, sich an das Inlandsvermögen jener zu halten. (Aktenzeichen: II. 238/15; Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 4110,70 M.)

Jahresversammlung der Académie française. — Wir entnehmen der Gazette des Ardennes vom 1. Dezember den nachstehenden Bericht über die von der Académie française am 24. November abgehaltene öffentliche Jahresversammlung: »... Unter der zahlreichen Teilnehmerenschaft bemerkte man die Familien der Preisträger, die auf dem Felde der Ehre gefallen sind. Die Akademie hat dies Jahr die literarischen Preise den vor dem Feinde gefallenen Schriftstellern vorbehalten; denn »den lebenden bleibt die Zeit, sie zu verdienen und zu erlangen«. M. Lamy, der lebenslängliche Sekretär der Académie française, gedachte der für das Vaterland gefallenen Schriftsteller, aus deren Reihe wir folgende Namen herausgreifen: Charles Péguy, Léon de Montesquieu, Emile Rolly, Pierre Leroy-Beaulieu, Guy de Cassagnac, Max Doumic, Paul Ucker, Joseph Dechelette.«

Da die Académie »nicht daran denken konnte, das auszuzeichnen, was ihre Preise überragt: die kriegerischen und vaterländischen Tugenden«, so hat sie beschlossen, daß der größte Teil ihrer sonstigen Preise dieses Jahr den zahlreichen Werken zugute kommen soll, die Frankreichs Wohlfahrt zum Ziele haben.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte. — Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Berlin W., Königin Augusta-Straße 19) richtete am 2. Dezember an den Deutschen Handelstag das folgende Schreiben:

»Eine unserer wichtigsten Aufgaben ist jetzt und für viele Jahre nach dem Frieden die Fürsorge für diejenigen Kriegsteilnehmer, die im Kampfe für das Vaterland durch Verwundung oder Krankheit Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben. Aus ihrem Berufsleben herausgerissen und infolge ihrer Leiden oder Verstümmelungen nicht selten mutlos, finden sie aus eigener Kraft häufig nicht den Weg in das Erwerbsleben zurück. Zwar hat es die Heeresverwaltung übernommen, die Verwundeten und Kranken nach bestem menschlichen Können zu heilen, und man wird anerkennen müssen, daß sie sich dieser Aufgabe mit allen zur Verfügung stehenden Kräften unterzieht. Die aus dem Heeresverband entlassenen und trotz aller ärztlichen Kunst in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt gebliebenen Kriegsteilnehmer kann sie aber nur in der Weise versorgen, daß sie ihnen eine dem Grade ihrer körperlichen Beeinträchtigung entsprechende Rente gewährt, die für sich allein nur verhältnismäßig selten den Kriegsbeschädigten und ihren